

## **Satzung**

### **zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes**

**Aufgrund von § 5 Abs. 3 und § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 31 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchulG) hat die Verbandsversammlung am 25.03.2014 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:**

#### **§ 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2**

#### Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Schulträger im Sinne des § 28 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) für die Gemeinschaftsschule Horgenzell. Als solcher hat er, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, die sachlichen Voraussetzungen für den Schulunterricht zu schaffen und zu erhalten sowie die Kosten aufzubringen, die nach der gesetzlichen Schullastenverteilung oder aufgrund anderer Regelungen auf den Schulträger entfallen. Zu den sachlichen Unterrichtsvoraussetzungen gehören insbesondere:
1. Die Bereitstellung und Unterhaltung der Unterrichts- und der erforderlichen weiteren Räume und Einrichtungen;
  2. Die Heizung, Reinigung und Beleuchtung sowie die sonstige Bewirtschaftung dieser Räume und Einrichtungen;
  3. Die Beschaffung und Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel und des sonstigen Schulsachbedarfs;
  4. Die Bereitstellung des erforderlichen Haus- und Verwaltungspersonals.
- (2) Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts werden in folgender Weise geschaffen:
1. Der Verband stellt die in seinem Eigentum befindlichen Gebäude (Hauptgebäude, Grundschulgebäude, neues Gebäude für Gemeinschaftsschule), den Miteigentumsanteil am Sportheim, die Mehrzweckhalle sowie die Sporthalle, jeweils samt Neben- und Außenanlagen in Horgenzell zur Verfügung.
  2. Der Verband übernimmt ab Schuljahresbeginn 1973/74 die im Eigentum der Gemeinde Horgenzell verbleibenden Schulgebäude samt Neben- und Außenanlagen in den Ortsteilen Danketsweiler und Kappel und stellt sie bis auf weiteres für den Unterricht an Grundschulklassen zur Verfügung.
- (3) Die Aufteilung des für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Gebäude erforderlichen Kapitalbedarfs auf die Verbandsgemeinden richtet sich nach § 10 Abs. 2.

## **§ 2**

§ 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 4** Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Verwaltung kann mit eigenem Personal und in Form einer Verwaltungsleihe wahrgenommen werden. Bei einer Verwaltungsleihe ist Näheres in einer Vereinbarung zu regeln.

## **§ 3**

§ 3 entfällt (Regelungen zum Schulbezirk)

## **§ 4**

§ 8 erhält folgende Fassung

### **§ 8** Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von der Verbandsgemeinde Horgenzell zu 100 % durch eine jährliche Schulkostenumlage (§ 9) und bei Investitionen nach Bedarf durch eine Kapitalumlage (§ 10) aufgebracht.

## **§ 5**

§ 9 erhält folgende Fassung

### **§ 9** Jährliche Schulkostenumlage

- (1) Die jährliche Schulkostenumlage ist mit Wegfall des Schulbezirkes sowohl in der Gemeinschaftsschule als auch in der Grundschule ab dem 01.01.2014 von der Gemeinde Horgenzell zu 100 % zu tragen.
- (2) Zum Schulaufwand gehören alle laufenden Schulkosten, die nach gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelung vom Verband zu tragen sind, insbesondere die Kosten
  1. der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung sowie der Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Sachversicherungsprämien u. ä.) der Schulanlagen nach § 2 Abs. 2;
  2. der Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatzbeschaffung;
  3. des Unterrichts (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf);

4. des Sachbedarfs der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtung, Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf);
  5. der Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und der sonstigen Schülerbetreuung sowie
  6. der Personalausgaben für die an der Schule tätigen Bediensteten des Verbandes (Schulsekretär/-in, Schulsozialarbeiter/-in, Hausmeister/-in, Reinigungspersonal u. ä.).
- Einnahmen, die mit diesen Kosten in Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresrechnung abgesetzt.

(3) Die Schulkostenumlage ist mit je der Hälfte in der Mitte eines jeden Rechnungshalbjahres (01.04. und 01.10.) fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, hat die Verbandsgemeinde Horgenzell zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

## **§ 6**

§ 10 erhält folgende Fassung

### § 10 Kapitalumlage

- (1) Die Kapitalumlage ist nach Wegfall des Schulbezirkes ab dem 01.01.2014 zu 100 % von der Gemeinde Horgenzell zu tragen.
- (2) Die Kapitalumlage wird jeweils einen Monat nach ihrer Anforderung fällig. Je nach dem Kassenbedarf für die Durchführung der Maßnahmen, zu deren Finanzierung sie dient, wird sie sofort in voller Höhe oder in Teilbeträgen erhoben.

## **§ 7**

§ 15 erhält folgende Fassung

### § 15 Übergangsregelung

- (1) Da die Mitglieder Stadt Ravensburg und Gemeinde Deggenhausertal in den Jahren 2000 bis 2010 die großen Investitionen (Sporthallenneubau, Umbau- und Sanierung der Hauptschule, Neubau Grundschule, etc.) mitfinanziert haben und ab dem Jahr 2014 für alle Schüler keine Umlage mehr bezahlen müssen, wird ihnen bis zum 31.12.2030 ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung garantiert. Im Gegenzug hierzu verzichten die Mitglieder bei einer eventuellen Auflösung des Verbandes auf die Aufteilung des Vermögens und entsprechende Auszahlung an die Gemeinde Horgenzell.

## § 8

§ 17 erhält folgende Fassung

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horgenzell, den 25.03.2014

gez. Volker Restle  
Verbandsvorsitzender